Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet NSG-7100-144 "Hüttenweiher":

Rechtsverordnung Koblenz vom 15. No								
§ 1								2
§ 2								
§ 3								2
§ 4								2
§ 5								
§ 6								3
§ 7								4
Rechtsverordnung Naturschutzgebiet 19890405T120000)	"Hütte	nweiher"	vom	5.	April	1989	(RV	O-7100-
Artikel 1								
Artikel 2								
Rechtsverordnung Naturschutzgebiet "								
Artikel 1								6
Artikel 2								6

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Hüttenweiher", Kreis Mayen-Koblenz vom 15. November 1985 (RVO-7100-19851115T130000)

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Feb-ruar 1979 (GVBI. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBI. S. 66), BS 791 - 1, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeich-nete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Natur-schutzgebiet trägt die Bezeichnung "Hüttenweiher".

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1,5 ha und es umfasst in der Gemarkung Sayn

in Flur 4 den Obergraben, Flurstück 728/25 sowie den "Hüttenweiher" im nordwestlichen Teil des Flurstücks 12/20(a).

Die Grenzen des "Hüttenweihers" werden im Nord-Westen und im Nord-Osten durch die Grenze des Flurstücks 12/20(a) gebildet. Im Süd-Osten verläuft die Grenze entlang des Süd-Ost-Ufers des Rotherbachs vom Flur-stück 728/25 bis zur Höhe der Süd-West-Ecke des Flurstücks 132/1, Flur 8, hier den Rotherbach überquerend,

in Flur 9 den Mühlbach Flurstücke 568/21, 580/23, 580/25 und 580/26.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Hüttenweihers mit seiner Umgebung als Lebensraum seltener in ihrem Bestande bedrohter wildwachsender Pflanzenarten und wildlebender Tierarten.

§ 4

Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

- 1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzu-führen,
- 3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
- 4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- 5. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
- 6. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anzulegen,
- 7. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,

- 8. Steinbrüche, Sand- und Lehmgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf an-dere Weise zu verändern,
- 9. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten,
- 10.Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Bade-, Grill- oder Campingplätze anzulegen,
- 11.zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustel-len,
- 12.zu lärmen, Modellflugzeuge oder Modellschiffe zu betreiben,
- 13. Feuer anzuzünden, zu unterhalten oder zu grillen,
- 14.Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäu-me oder Schilf- und Riedbestände zu beseitigen oder zu beschädigen,
- 15.wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen,
- 16.wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, sie zu verlet-zen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brutstätten fortzunehmen oder zu beschädigen; sie im Nest- oder Ruhebereich zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stö-ren,
- 17.gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzentei-le einzubringen,
- 18. Wasser zu entnehmen oder den Weiher zu entwässern,
- 19.im Weiher zu baden, zu angeln oder ihn mit Schwimmkörpern aller Art zu befahren.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:
 - für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei im bisherigen Umfang,
 - 2. für die ordnungsgemäße gärtnerische Nutzung im bisherigen Umfang und der seitherigen Nutzungsweise,
 - 3. für die Unterhaltung der öffentlichen Straßen und Gewässer,

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehör-de angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- 1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
- 3. § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche er-richtet oder verlegt,

- 4. § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- 5. § 4 Nr. 5 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
- 6. § 4 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließ-lich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anlegt,
- 7. § 4 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
- 8. § 4 Nr. 8 Steinbrüche, Sand- und Lehmgruben oder sonstige Erd-aufschlüsse anlegt, Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Spren-gungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
- 9. § 4 Nr. 9 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt, sonsti-ge gewerbliche Anlagen errichtet,
- 10.§ 4 Nr. 10 Stellplätze, Parkplätze, Sport-, Spiel-, Zelt-, Bade-, Grill- oder Campingplätze anlegt,
- 11.§ 4 Nr. 11 zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile auf-stellt,
- 12.§ 4 Nr. 12 lärmt, Modellflugzeuge oder Modellschiffe betreibt,
- 13.§ 4 Nr. 13 Feuer anzündet, unterhält oder grillt,
- 14.§ 4 Nr. 14 Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume oder Schilf- und Riedbestände beseitigt oder beschädigt,
- 15.§ 4 Nr. 15 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
- 16.§ 4 Nr. 16 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt, sie am Bau oder im Nest- und Ruhebereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört,
- 17.§ 4 Nr. 17 gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt,
- 18.§ 4 Nr. 18 Wasser aufnimmt oder das Feuchtgebiet entwässert,
- 19.§ 4 Nr. 19 im Weiher badet, angelt oder ihn mit Schwimmkörpern aller Art befährt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 15. November 1985 - 554 – 0616 - Bezirksregierung Koblenz Korbach

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Hüttenweiher" vom 5. April 1989 (RVO-7100-19890405T120000)

Durch Neuvermessung wurden die Flurstücksbezeichnungen geändert, ohne dass das Naturschutzgebiet in seinen Umgrenzungen verändert wurde. Auf Grund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPflG - vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), in der Fassung vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70) wird ver-ordnet:

Artikel 1

§ 2 der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet Hüttenweiher vom 15. November 1985 erhält folgende Fassung: Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1 ha und umfasst in der Gemarkung Sayn folgende Flurstücke: Flur 4, Flurstück Nr. 12/23 und 728/25, Flur 9, Flurstücke 568/21, 580/23, 580/25 sowie 580/26.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Koblenz, den 5. April 1989 - 554 – 0616 - Bezirksregierung Koblenz S c h u l t eB e c k h a u s e n

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Hüttenweiher" (RVO-7100-19960320T120000)

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes (LPflG) i.d.F. vom 5. Feb-ruar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280) wird verordnet:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Hüttenweiher" vom 15. November 1985 wird wie folgt geändert: In § 2, letzter Absatz, wird das Flurstück Nr. 568/21 gestrichen.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 20. März 1996 554-1.37.16

Bezirksregierung Koblenz In Vertretung Hans Ludwig V o i g t